

TOP 7: Entwurf einer Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes

- Vorlage des Ministeriums des Innern und für Sport vom 5. September 2025 –

Erste Beratung im Ministerrat

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf einer Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach § 31 Abs. 1 i. V. m. §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Mit dem Verordnungsentwurf zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes soll die öffentliche Sicherheit nachhaltig verbessert werden.

Am 31. Oktober 2024 trat das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems als Teil eines Sicherheitspakets der damaligen Bundesregierung vor dem Hintergrund des Anschlags in Solingen am 23. August 2024 in Kraft. Teil des Sicherheitspakts sind Änderungen des Waffengesetzes (WaffG). So werden u. a. die Landesregierungen gemäß § 42 Abs. 5 WaffG ermächtigt, ergänzend zu den bundesgesetzlichen Regelungen das Führen jeglicher Messer – unabhängig von deren Klingenlänge oder Waffenklassifizierung – unter den weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen per Rechtsverordnung zu verbieten oder zu beschränken, beispielsweise in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Darüber hinaus können im Wege des neu geschaffenen § 42c WaffG die nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden zur Durchsetzung gesetzlicher Waffen- und Messerverbote im jeweiligen räumlichen Geltungsbereich der Waffen- und Messerverbotzonen anlasslose Kontrollen durchführen.

Um Kontrollmaßnahmen nach § 42c WaffG auch in ländlichen und kleineren Kommunen zu ermöglichen, bedarf es auch der Einbindung der örtlichen Ordnungsbehörden durch Aufnahme

einer besonderen Zuständigkeitsregelung. Daneben soll auch die Polizei ermächtigt werden, um eine effektive Kontrolle des gesetzlichen Verbots zu gewährleisten.

Die Ermächtigung durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen und von Messern zu verbieten oder zu beschränken, soll im Wege der Delegation zunächst auf das für das Waffenrecht zuständige Ministerium und im Bedarfsfalle weiter delegiert werden können. In einer weiteren Verordnung der Landesregierung soll das Führen von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs landesweit verboten werden.